

Juristisches Repetitorium hemmer Übungsklausur für die Erste Juristische Staatsprüfung Sachverhalt Klausur 2126 (Zivilrecht)

Diese Aufgabe umfasst 3 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Teil I:

Kiran Kostic (K) wollte Anfang Januar 2025 von Greta Gause (G), einer IT-Unternehmerin, die er aus seinem Sportverein kannte, deren gebrauchten und zuvor allein privat genutzten BMW kaufen.

Da K nicht genug Geld für den – angemessenen – Kaufpreis von 20.000 € hatte, die G den sportlich talentierten K aber unterstützen wollte, schlug sie ihm vor, dass er 10.000 € anzahlen sollte. Hinsichtlich des Restkaufpreises bot sie ihm eine Stundung bis einschließlich 30. September 2025 an, ohne dass dies Einfluss auf den Kaufpreis habe, wenn er eine ausreichende Sicherheit stelle.

K bat daher seine entfernte Verwandte Beate Batic (B), für ihn zu bürgen. B bekam von G per E-Mail ein von G vorformuliertes, unterschriebenes und anschließend eingescanntes Schriftstück zugesandt, das B dann unterschrieb. Darin erklärte sie, eine selbstschuldnerische Bürgschaft für die Kaufpreisforderung aus dem noch abzuschließenden BMW-Kauf des K bis zur Höhe von 10.000 €. Das Schriftstück warf sie am 7. Januar 2025 im Original bei G in den Briefkasten. Diese verwahrte es fortan in dieser Form in ihrem Tresor.

Am 8. Januar 2025 schlossen G und K den Kaufvertrag über den gebrauchten BMW zum Preis von 20.000 € unter gleichzeitiger Stundung von 10.000 € bis einschließlich 30. September 2025. Bei der Beschreibung der Kaufsache in der Vertragsurkunde wurde der Vermerk „Laufleistung 75.000 km, Motor durch Originalteil ausgetauscht“ eingetragen. Außerdem trugen sie in die Kaufvertragsurkunde handschriftlich die Erklärung „unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung“ ein. Der Wagen wurde kurz darauf übergeben.

Im September 2025 stellte sich dann bei einem Kundendienst heraus, dass der Austauschmotor zwar wirklich ein Originalteil war und fachgerecht installiert wurde, allerdings eine Laufleistung von rund 100.000 km hat. Da K seit der Übergabe nur etwa 10.000 km gefahren war, muss die tatsächliche Laufleistung bei Übergabe also etwa 90.000 km betragen haben. Dadurch war der Wagen rund 20 % weniger wert als er es im Falle der angegebenen Laufleistung gewesen wäre.

G hatte den Austauschmotor ein knappes Jahr zuvor durch Werner Winkel (W) in den BMW einbauen lassen. Dabei hatten sich G und W unter Verstoß gegen § 1 II Nr. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) darauf geeinigt, dass der Einbau „ohne Rechnung“ erfolgt. W hatte die G allerdings über die höhere Laufleistung des Austauschteils getäuscht, sodass sie davon bisher nichts wusste oder auch nur ahnte.

Am 22. September 2025 erklärte K gegenüber G, dass er von dem Kaufvertrag zurücktrete. G pocht auf den vereinbarten Gewährleistungsausschluss. K meint allerdings, dass G sich auf diesen Ausschluss nicht berufen könne, da sie ihm diesen „Schwarzarbeits-Pfusch“ verschwiegen und ihm einen BMW mit geringerer Laufleistung versprochen habe.

Da K darüber hinaus auch illiquide ist, verlangt G am 01. Oktober 2025 Zahlung von B. Diese erklärt daraufhin per E-Mail gegenüber der G die Anfechtung ihrer Bürgschaftserklärung, weil sie sich über die Zahlungsfähigkeit des K geirrt habe. Im Übrigen berufe auch sie sich auf dessen Gewährleistungsrechte.

Teil II:

G hat noch ein weiteres Rechtsproblem bezüglich eines dem Silvio Stumpf (S) privat gewährten Darlehens. G hat S auf Darlehensrückzahlung verklagt und ein inzwischen rechtskräftiges Urteil über 2.500 € erwirkt. Wegen Liquiditätsproblemen des S ließ G vom örtlich zuständigen Vollstreckungsgericht eine fällige Kaufpreisforderung des S gegen die in Magdeburg wohnhafte Diana Demel (D) über 1.000 € pfänden und sich zur Einziehung überweisen.

Während die Zustellung dieser Beschlüsse an den S unproblematisch erfolgte, war bei dem Zustellungsversuch in der Wohnung von D niemand anzutreffen. Daher warf der Zusteller den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss in den Briefkasten von D. Deren Lebensgefährte Lorenz Lahm (L) leerte am Nachmittag desselben Tages den Briefkasten aus, übergab der D die Urkunde aber erst zwei Wochen später, weil ihm diese versehentlich zwischen einen Stapel Zeitschriften geraten war.

Zwischen dem Einwurf des Beschlusses und dessen Weitergabe durch L an die D hatte D nichtsahnend die 1.000 € an ihren Vertragspartner S überwiesen.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem umfassenden Gutachten, das – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu bearbeiten:

Frage zu Teil I:

Kann G von B Zahlung von 10.000 € verlangen?

Hinweis zu Teil I: Es ist davon auszugehen, dass alle Abreden einzelvertraglich ausgehandelt wurden, und damit keine Allgemeine Geschäftsbedingungen i.S.d. §§ 305 ff BGB vorliegen.

Fragen zu Teil II:

Frage 1: Kann die G infolge der Pfändung unmittelbar gegen die D erfolgreich Vollstreckungsmaßnahmen einleiten?

Frage 2: Kann G die D erfolgreich auf Zahlung von 1.000 € an sich verklagen?